

VG Bremen

Urteil vom 18.4.2008

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger

Hinsichtlich der Kostenentscheidung ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der im Jahre 1986 geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger. Er beehrt in einem Asylverfahren Abschiebungsschutz.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben am 06.06.2004 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 14.06.2004 stellte der Kläger in Bremen bei dem damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: BAFl) einen Asylantrag. Er berief sich darauf, in Pakistan Mitglied der Muslim Student Federation gewesen zu sein. Nach vorheriger Anhörung des Klägers lehnte das BAFl mit Bescheid vom 28.06.2004 den Asylantrag ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Der Kläger wurde zugleich unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen.

Die vom Kläger hiergegen erhobene Asylklage wurde von ihm nicht betrieben. Durch Beschluss des VG Bremen vom 20.01.2005 (2 K 1642/04.A) wurde das Klageverfahren daraufhin eingestellt.

Am 11.08.2006 stellte der Kläger bei dem heutigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen ersten Asylfolgeantrag. Er berief sich nunmehr darauf, dass gegen ihn eine Strafanzeige wegen eines Tötungsdeliktes in Pakistan bestehe. Seine Verfolgungsgeschichte im ersten Asylverfahren sei in weiten Teilen unrichtig gewesen. Mit Bescheid vom 01.09.2006 lehnte das Bundesamt die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der zu § 53 AuslG getroffenen negativen Feststellung ab.

Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 14.11.2006 stellte der Kläger einen zweiten Asylfolgeantrag. Er berufe sich auf Nachfluchtgründe, die während seines Aufenthalts in Deutschland entstanden seien. Er sei nämlich inzwischen vom Islam zum Christentum übergetreten, was durch eine Taufurkunde der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Alt-Aumund vom 01.10.2006 belegt werde. Wegen der Konversion müsse er in Pakistan als einem islamischen Land mit Verfolgung rechnen.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 13.12.2006 wurde wiederum die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Auf die Gründe des Bescheides wird Bezug genommen.

Der Bescheid wurde am 13.12.2006 an den Prozessbevollmächtigten des Klägers abgesandt.

Der Kläger hat am 27.12.2006 Asylklage erhoben.

Seine Konversion zum Christentum sei ein schwerer Verstoß gegen die Regeln des Islam. Sie werde staatlich indirekt und nichtstaatlich offen verfolgt. Staatliche Behörden böten keinen Schutz.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Abänderung des Bescheides des Bundesamtes vom 13.12.2006 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Pakistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Aufgrund eines Antrages auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wurde dem Kläger mit Beschluss vom 06.09.2007 (2 V 2302/07.A) vorläufig Abschiebungsschutz gewährt.

Durch Beschluss vom 30.11.2007 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten des Bundesamtes Bezug genommen. Auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2008 wird wegen der Anhörung des Klägers und der Zeugenvernehmung von Pastor von der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt-Aumund verwiesen.

Die Pakistan-Dokumentation des Verwaltungsgerichts Bremen war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, soweit sie in dieser Entscheidung verwertet worden ist.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Bei einem Asylfolgeantrag ist Voraussetzung für eine Entscheidung in der Sache, dass gemäß § 71 Abs. 1 AsylVfG das Vorliegen von Wiederaufgreifensgründen im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bejaht werden kann. Das ist hier der Fall. Im Eilbeschluss vom 06.09.2007 (2 V 2302/07.A) heißt es hierzu:

„Im Falle des Antragstellers sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gegeben.

Der Antragsteller hat sich fristgerecht auf einen neuen Sachverhalt berufen, der erst nach Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens eingetreten ist, nämlich seine Konversion zum Christentum durch Taufe am 01.10.2006. Mit der Taufbescheinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Alt-Aumund vom 01.10.2006 hat er insoweit auch ein neues Beweismittel vorgelegt. Eine vom Gericht eingeholte Auskunft vom 28.08.2007 des Pastors der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alt-Aumund bestätigte die Mitgliedschaft des Antragstellers in dieser Kirchengemeinde. . . .

Der neue Vortrag des Antragstellers und die vorgelegte Taufbescheinigung reichen aber aus, um die Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG hinsichtlich der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens hier bejahen zu können.“

Daran wird auch für das Klageverfahren festgehalten.

2. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Umsetzungsgesetz) vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG NVwZRR 1991, 215; BVerwG Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1) sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl (Art. 16 a Abs. 1 GG) einerseits und von Abschiebungsschutz nach dem früheren § 51 Abs. 1 AuslG, jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG, andererseits weitgehend deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung sowie die Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe für die Prognose künftiger Verfolgung betrifft. Dagegen greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanerkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht.

Abschiebungsschutz erhält nach § 60 Abs. 1 AufenthG – früher 51 Abs. 1 AuslG – jeder, der aus politischen Gründen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen wegen seiner politischen Überzeugung, seiner Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten

Gruppe bei seiner Rückkehr in sein Heimatland gegenwärtig oder in absehbarer Zeit zu befürchten hat (BVerwGE 67, 184).

Asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen sind solche, die eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit beinhalten oder zu Beeinträchtigungen anderer Rechtspositionen führen, wenn diese nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (BVerfGE 54, 341).

Politische Verfolgung liegt vor, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylerbliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine spezifisch an asylerbliche Merkmale anknüpfende Verfolgungsrichtung vorliegt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der objektiv erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen und Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfGE 80, 315).

Das Asylrecht beruht auf dem Zufluchtgedanken, mithin auf dem Kausalzusammenhang Verfolgung – Flucht – Asyl. Nach diesem normativen Leitbild des Asylgrundrechts gelten für die Beurteilung, ob ein Asylsuchender politisch Verfolgter ist, unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist (BVerfGE 80, 315, 344).

Voraussetzung für Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist, dass dem Ausländer bei Würdigung aller Umstände politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm wegen begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatland zu bleiben oder dorthin zurückzukehren (BVerwG NVwZ 83, 41). Eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG DVBl. 1994, 524). Die Feststellung, ob politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, erfordert eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Prognose (BVerwG, Buchholz 402.24, zu § 28 AuslG, Nr. 27). Maßgebend für den Zeitpunkt der Verfolgungsprognose ist die Sach- und Rechtslage in dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 AsylVfG).

Bei einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit für die Verfolgungsprognose anzulegen. Ihm ist die Rückkehr in den Verfolungsstaat grundsätzlich nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen (BVerwG Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 27). Dieses ist nicht der Fall, wenn an der Sicherheit des Asylbewerbers vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in den Heimatstaat ernsthafte Zweifel vorhanden sind, wenn also Anhaltspunkte vorliegen, die die Möglichkeit abermals einsetzender Verfolgung als nicht ganz entfernt erscheinen lassen (BVerwGE 87, 141). Die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte kommt dem Asylbewerber solange zugute, als ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und dem Asylbegehren besteht. Dieser Zusammenhang ist aufgehoben, wenn die geltend gemachte Verfolgung keinerlei

Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweist oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen ist (BVerwGE 71, 175).

Eine den Prognosemaßstab herabsetzende Vorverfolgung kann sich nicht nur aus dem individuellen Verfolgungsschicksal, sondern auch aus einer gruppengerichteten Verfolgungssituation ergeben. Sie knüpft an die Zugehörigkeit zu einer nach ihrer Abstammung, ihrem Glauben, ihrer politischen Überzeugung oder nach sonstigen Gesichtspunkten abgrenzbaren Gruppe an und setzt voraus, dass die Gruppenmitglieder Rechtsgutbeeinträchtigungen erfahren, wegen deren Intensität und Häufigkeit jedes einzelne Gruppenmitglied befürchten muss, selbst alsbald ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Ist der Asylsuchende von landesweiter Gruppenverfolgung betroffen, so kommt seine Anerkennung als Asylberechtigter regelmäßig in Betracht. Ergibt sich jedoch eine lediglich regionale Verfolgungsgefahr, so bedarf es der weiteren Feststellung, dass der Asylsuchende landesweit in einer ausweglosen Lage war. Hinsichtlich der Sicherheit vor politischer Verfolgung in anderen Landesteilen, ist sowohl bei der Rückschau als auch bei der Prognose für die Rückkehr der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen, mithin muss der Asylsuchende in den anderen Landesteilen hinreichend sicher vor politischer Verfolgung sein (BVerfGE 80, 315, 345, 346; BVerwG NVwZ 93, 791). Eine vergleichbare Besserstellung auch hinsichtlich der verfolgungsunabhängigen Nachteile und Gefahren, die mit einem Ausweichen innerhalb des Heimatstaates möglicherweise verbunden sind, ist nicht geboten (BVerfGE 80, 315, 345).

Wird festgestellt, dass der Asylsuchende in anderen Landesteilen vor politischer Verfolgung hinreichend sicher war und ihm dort anderweitige Gefahren für sein Leben nicht drohten, ist er unverfolgt ausgereist (BVerwGE 80, 315, 345). Gleichwohl gilt auch für die Verfolgungsprognose bei Rückkehr eines unverfolgt ausgereisten Asylsuchenden der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit vor politischer Verfolgung, wenn in einem Teil des Staatsgebietes politische Verfolgung wegen eines geltend gemachten Verfolgungsgrundes droht und sich der Heimatstaat damit als ein Verfolgerstaat erweist (BVerfGE 80, 315, 346; BVerfG NVwZ 1993, 791; a. A. VGH Kassel NVwZ-RR 1994, 232).

Die Verpflichtung zur Anerkennung eines Asylbewerbers setzt voraus, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des von ihm behaupteten individuellen Schicksals erlangt hat, wenn es hierauf entscheidend ankommt (BVerwGE 71, 180). Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes eines Asylbewerbers (BVerwGE 55, 82) sind allerdings seine Aussagen im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Seinem persönlichen Vorbringen und dessen Würdigung ist gerade bei fehlenden Beweisen gesteigerte Bedeutung beizumessen (BVerwGE 71, 180, 182). Eine richterliche Überzeugung von der Wahrheit des vom Asylbewerber geschilderten Sachverhalts verlangt aber regelmäßig einen substantiierten, im Wesentlichen widerspruchsfreien und anschaulichen Tatsachenvortrag. Ein im Wesentlichen unzutreffendes oder in nicht auflösbarer Weise widersprüchliches Vorbringen eines Asylbewerbers bleibt unbeachtlich, die Unglaubwürdigkeit des Asylvorbringens kann allein bereits zur Unbegründetheit der Asylklage führen (BVerfG in InfAuslR 91, 94). Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag bedarf es einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten, um einem solchen Asylbewerber glauben zu können (BVerwG in InfAuslR 86, 79, 81).

Unter Beachtung dieser Grundsätze hat das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden. Ist es danach von der Wahrheit des vorgebrachten Schicksals überzeugt – wenn es hierauf ankommt –, dann ist bei insoweit ablehnendem Bescheid auf Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu erkennen, im anderen Falle ist die Klage abzuweisen. Die bloße Wahrscheinlichkeit eines vorgetragenen Asylsachverhalts reicht für die Asylanererkennung nicht aus (BVerwG in NVwZ 90, 171). Dieses gilt entsprechend für die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der EU vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie – ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (§ 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Nach diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Pakistan.

3. Auf die Gründe des Bescheides des Bundesamtes vom 13.12.2006, denen der Einzelrichter hinsichtlich der materiellen Erwägungen im Wesentlichen folgt, wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Ergänzend ist auszuführen:

Die allgemeine Situation in Pakistan war seit 1999 durch die faktische Militärherrschaft von General Pervez Musharraf geprägt. Dieser übernahm vor dem Hintergrund einer wirtschaftliche, sozialen und institutionellen Dauerkrise in Pakistan als Oberbefehlshaber der Streitkräfte nach einem Putsch vom 12.10.1999 die Regierungsgeschäfte. General Musharraf übte nach dem Putsch zunächst die exekutive und legislative Macht aus. Seine Stellung als faktischer Machthaber wurde am 20.06.2001 durch die Übernahme des Amtes des Staatspräsidenten unterstrichen. Durch Referendum vom 30.04.2002 ließ er sich dann als Präsident für die nächsten fünf Jahre bestätigen. Bei den am 10.10.2002 durchgeführten Parlamentswahlen wurde die von Musharraf unterstützte Pakistanische Muslimliga-Quaid-e-Azam stärkste Partei.

Die Regierung Musharraf hatte sich innenpolitisch zum Ziel gesetzt, das Land zu dezentralisieren, die Wirtschaft u. a. im Wege der Privatisierung und Verschlankung der öffentlichen Verwaltung zu beleben sowie die Korruption zu bekämpfen. Die Bemühungen der Regierung um eine effektive Steueradministration haben zum Teil heftigen Widerstand betroffener Gruppen hervorgerufen. Die schwierige wirtschaftliche Lage nährt auch das Potenzial radikaler islamischer Gruppen. Musharraf versuchte, den Einfluss solcher Gruppierungen zurückzudrängen. So wurden im August 2001 militante Gruppierungen verboten und unter Beobachtung gestellt, ihre Konten eingefroren und einige ihrer Büros geschlossen. Die Umsetzung des Vorhabens, Religionsschulen unter staatliche Kontrolle zu stellen, ist aber ins Stocken geraten.

Die innere Sicherheit des Landes ist durch sektiererische Gewalt und aus Afghanistan nach Pakistan eingedrungene Taliban- und Al Quaida-Strukturen gefährdet.

Die Presse publiziert frei. Tageszeitungen halten sich mit Kritik an Präsident Musharraf nicht zurück. Politische Parteien können weitgehend frei operieren.

Bei den Parlamentswahlen am 18.02.2008 erhielten die bisherigen Oppositionsparteien, die PPP der am 27.12.2007 ermordeten Benazir Bhutto und die Muslimliga des 1999 von Musharraf gestürzten Nawaz Sharif, die Mehrheit im Parlament und stellen die gegenwärtige Regierung in Pakistan. Yousuf Raza Gilani von der Mehrheitspartei PPP wurde vom Parlament am 24.03.2008 zum neuen Ministerpräsidenten gewählt und anschließend von Musharraf, der weiterhin als Präsident amtiert, vereidigt.

Die Bevölkerung Pakistans ist ganz überwiegend muslimisch, wobei es zwischen den islamischen Gruppierungen, insbesondere zwischen der sunnitischen Mehrheit (80 %) und der schiitischen Minderheit (20 %), immer wieder gewaltsame Auseinandersetzungen gab.

Eine Strafverfolgungs- und Strafzumessungspraxis, die nach Rasse oder Religion diskriminiert, lässt sich generell nicht feststellen. Sippenhaft wird nicht praktiziert.

Folterfälle sind in Sicherheitseinrichtungen, insbesondere im Polizeigewahrsam zu verzeichnen. Die Folter wird von der Regierung nicht geduldet, doch ist die Strafverfolgung unzureichend. Allerdings sind die Folterfälle mit der von Musharraf veranlassten insgesamt stärkeren Kontrolle der Polizei durch Überwachungseinheiten der Armee zurückgegangen. Es wurden regierungsseitig mehrere Versuche zur Ächtung der Folter unternommen. So hat beispielsweise im Oktober 2001 der Polizeichef der Provinz Sindh die Anwendung der Folter verboten und angekündigt, dass leitende Polizeibeamte für Folterungen und Todesfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich strafrechtlich zur Verantwortung gezogen würden.

Willkürliche Festnahmen und Fälle von Verschwindenlassen kommen vor. Sie hängen auch mit Korruption innerhalb der Polizei zusammen.

Nach Pakistan abgeschobene Rückkehrer können einer Befragung unterzogen werden. Eine hierüber hinausgehende Sonderbehandlung abgeschobener Asylbewerber ist schon seit Jahren nicht festzustellen.

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage in seinem Heimatstaat besteht kein überzeugender Grund für eine asylrelevante Gefährdung des Klägers bei einer Rückkehr nach Pakistan.

Auf politische Gründe kann sich der Kläger ohnehin nicht berufen. Was er hierzu in seinem ersten Asylverfahren vorgetragen hatte, ist schon nach seiner eigenen Darstellung falsch gewesen. Das Strafverfahren wegen der angeblichen Beteiligung des Klägers an einem Mordanschlag in Pakistan ist nach seinen Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2008 eingestellt worden.

4. Der Kläger beruft sich in seinem nunmehrigen dritten Asylverfahren nur noch auf Verfolgungsgefahren, die ihm aus seiner Sicht wegen des Übertritts zum Christentum drohen. Eine Gefahrenlage ist für Konvertiten in Pakistan nicht grundsätzlich auszuschließen. Im Falle des Klägers, der

unverfolgt aus Pakistan ausgereist ist, ist eine asylrelevante Verfolgungsgefahr aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Auf diesen Prognosemaßstab kommt es hier an.

Der erkennende Einzelrichter lässt es daher dahingestellt, ob bereits § 28 Abs. 2 AsylVfG dem Begehren des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG entgegensteht, weil er den für seinen jetzigen Asylantrag maßgebenden Umstand, nämlich den Übertritt zum Christentum, nach unanfechtbarer Ablehnung seines vorangegangenen Asylantrags selber geschaffen hat.

Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Bescheid vom 13.12.2006 zutreffend und ausführlich dargestellt, warum Christen in Pakistan wegen ihrer Glaubenszugehörigkeit im Regelfall keinen Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt sind. Darauf wird verwiesen.

Richtig ist, dass für Pakistani, die vom Islam zum Christentum übergetreten sind, eine besondere Situation besteht, die auch in Verfolgung umschlagen kann (vgl. hierzu die vom Kläger vorgelegten Dokumente NZZ v. 26.02.2006 „Muslime konvertieren heimlich“; „Abdul Rahman, Christ“; oder: „Toleranz im Islam“; Factum-online v. 14.05.2007 „Pakistan: Todesstrafe bei Religionswechsel?“; ai, Gutachten vom 19.09.2003 an das OVG Hamburg; Institut für Islamfragen v. 30.07.2007 „Wenn Muslime Christen werden – der Glaubensabfall im Islam“; IGMF v. 10.05.2007 „Pakistan: Apostasie-Gesetz verlangt Todesstrafe für Konvertiten“, Schirmmacher in menschenrechte 2006, S. 23 „Der Abfall vom Islam und seine Folgen – Schariabestimmungen und Praxis“; Flick in menschenrechte 2006, S. 25 „Bedrohte Konvertiten und Zwangsislamisierungen in Pakistan“, sowie aus der Pakistan-Dokumentation des Gerichts, soweit die Dokumente nicht schon vom Kläger selber vorgelegt worden sind: Deutsche Bischofskonferenz, Stellungnahme vom 18.11.2003 an das OVG Hamburg; AA, Stellungnahme vom 20.11.2003 an das OVG Hamburg; Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme vom 12.01.2004 an das OVG Hamburg; AA, Auskunft vom 10.03.2004 an das VG Würzburg; Oehring, Gutachten vom 22.07.2004 an das OVG Hamburg; AA, Auskunft vom 25.05.2004 an das VG Neustadt/Weinstraße; AA, Lagebericht Pakistan vom 26.06.2006).

Danach ist von Folgendem auszugehen. Art. 20 der pakistanischen Verfassung garantiert die freie Religionsausübung. Die Rechtslage in Pakistan schränkt formal bisher auch nicht die Freiheit ein, die Religion zu wechseln. Im Gegensatz zu anderen islamischen Ländern, in denen Apostasie in Anlehnung an den Koran mit dem Tode bestraft wird, gab es in Pakistan keine entsprechende strafrechtliche Bestimmung. Ein auf die Bestrafung von Apostasie zielender Gesetzentwurf oppositioneller islamischer Parteien wurde vom pakistanischen Parlament am 09.05.2007 an den Justizausschuss überwiesen.

Ein Wechsel der Religion fällt an sich auch nicht unter den Blasphemie-Tatbestand des § 295 c des pakistanischen Strafgesetzbuches. Diese Vorschrift wurde allerdings in der Vergangenheit gelegentlich dazu missbraucht, um Konvertiten strafrechtlich belangen zu können. Hinzu kommt, dass nach islamischen Vorstellungen die Konversion eines Muslimen zum Christentum eigentlich nicht möglich ist und als todeswürdig betrachtet wird (siehe etwa Suren 2, 217 und 4, 89 des Koran). Bei Bekanntwerden kann eine Konversion daher in Pakistan in einem stark islamisch geprägten Umfeld zu erheblichen familiären und gesellschaftlichen Pressionen führen, die mit einer Bedrohung für Leib und Leben verbunden sein können.



Allerdings zeichnen sich die berichteten Fälle eines strafrechtlichen oder sozialgesellschaftlichen Vorgehens gegen Konvertiten in Pakistan dadurch aus, dass der Übertritt zum Christentum im Heimatstaat selber erfolgte und dort bekannt wurde. Damit ist der Fall des Klägers, der in Deutschland zum Christentum übergetreten ist, nicht vergleichbar.

Auch bei Konversionen in Europa kann eine Gefährdungslage bei Rückkehr nach Pakistan gegeben sein. Sie ist etwa bei Personen denkbar, die nach einem Übertritt zum Christentum ihren gesamten Lebenszuschnitt pointiert glaubensorientiert ausgerichtet haben (VG Meiningen, Urteil v. 05.01.2007 – 8 K 20087/05). Das ist beim Kläger jedoch nicht der Fall.

Es ist dem Kläger abzunehmen, dass sein Übertritt zum Christentum nicht lediglich aus asyltaktischen Gründen, sondern aus Überzeugung erfolgt ist. Das folgt für den Einzelrichter aus der Zeu- genaussage von Pastor, der vor der Taufe des Klägers mit ihm mehrere Gespräche geführt hatte. Der Kläger hatte dem Zeugen den Eindruck vermittelt, dass für ihn das Christentum gegenüber dem Islam die überzeugendere Alternative war. Andererseits wurde aber durch die Zeugenvernehmung und die eigenen Einlassungen des Klägers deutlich, dass sein Bekenntnis zum Christentum nicht sein gegenwärtiges Leben prägt. Der Zeuge, Pastor, legte dar, dass der Konversion des Klägers kein Erweckungserlebnis zugrunde lag. Der Zeuge schilderte den Kläger vielmehr als eine Person, die rational handelt und auch den Übertritt zum Christentum sehr überlegt vorgenommen hatte. Nach der Taufe hatte der Zeuge den Kläger vielleicht noch ein- oder zweimal im Gottesdienst gesehen. Eine aktive Beteiligung des Klägers am Gemeindeleben war jedenfalls nicht zu verzeichnen. Auch seine eigenen Einlassungen zeigen keine besondere religiöse Prägung des Klägers auf. Die Wahl einer evangelischen Kirchengemeinde war eher zufällig durch deren Nähe zu dem Asylbewerberwohnheim, in dem der Kläger lebte, verursacht. Die Freundin, die ihm einen ersten Kontakt zu christlichen Gottesdiensten vermittelt hatte, war katholisch ebenso wie seine jetzige Ehefrau, die nach seinen Angaben deutsche Staatsangehörige ist. Von daher lag der Eintritt in eine evangelische Kirchengemeinde aus Glaubensgründen nicht nahe. Kirchlich getraut wurde der Kläger nicht. Auch bezeichnete sich der Kläger selber als nicht richtig bibelfest.

Der Übertritt zum Christentum stellte ein rational-gezieltes Vorgehen des Klägers dar. Es wurde in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass der Kläger durch die Zugehörigkeit zu einer christlichen Gemeinde nicht in seiner Persönlichkeit glaubensmäßig geprägt ist. Die Auswahl der Kirchengemeinde war eher von einer gewissen Beliebigkeit gekennzeichnet. Der Kläger gab schließlich in der mündlichen Verhandlung auch an, in Pakistan nicht sonderlich religiös gewesen zu sein, sich aber für den Koran und die Bibel interessiert zu haben. Diese Haltung kennzeichnet ihn gegenwärtig unverändert.

Vor diesem Hintergrund ist nicht zu erwarten, dass der Kläger bei Rückkehr in Pakistan als Konvertit auffallen wird. Er ist kein religiöser Bekenner. Angesichts seiner bisher schon rationalen Vorgehensweise ist davon auszugehen, dass der Kläger sich in Pakistan unauffällig verhalten wird, was seinen Übertritt zum Christentum anbelangt. Zwar will der Kläger seinen Eltern von seiner Taufe erzählt haben, die daraufhin die Verbindung zu ihm abgebrochen, die Verantwortung für ihn abgelehnt und ihn enterbt hätten. Dass sein Übertritt zum Christentum aber anderen Personen in Pakistan bekannt geworden ist, hat der Kläger selber nicht vorgetragen.

Der Kläger hat die Möglichkeit, außerhalb seiner Heimatregion in einer der Großstädte Pakistans mit größeren christlichen Gemeinden unauffällig zu leben. Es ist angesichts seiner religiösen Indifferenz hinsichtlich der innerchristlichen Glaubensrichtungen sowohl denkbar, dass er sich einer andersgläubigen Kirchengemeinde anschließt, als auch, dass er in Pakistan unabhängig von einer kirchlichen Gemeindestruktur lebt. In den Großstädten Pakistans gibt es Milieus, die eher weltlich geprägt sind. Dort wird sich der Kläger, der persönlich sehr gewandt ist und über vorzügliche Fremdsprachenkenntnisse verfügt – in der mündlichen Verhandlung benötigte er keinen Dolmetscher und sprach fließend Deutsch –, zurechtfinden. Gefahren würden dem Kläger dann drohen, wenn er seinen Übertritt zum Christentum offensiv verträte oder wenn er öffentlich Vergleiche zwischen dem Islam und dem Christentum zöge und dabei für die Vorzüge des christlichen Glaubens werben würde (Deutsches Orient-Institut, Stellungnahme v. 12.01.2004 an das OVG Hamburg). Das ist alles bei dem rational handelnden Kläger auszuschließen.

Es ist letztlich darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VG Bremen selbst in dem viel stärker als Pakistan islamisch ausgerichteten Iran eine Konversion zum Christentum allein zu keiner beachtlichen Verfolgungswahrscheinlichkeit führt, wenn nicht ein in die Öffentlichkeit wirkendes besonderes Engagement etwa in Form der Missionierung hinzukommt (VG Bremen, Urteil v. 11.04.2007 – 1 K 265/04.A; Urteil v. 26.02.2008 – 6 K 2390/04.A).

5. Schließlich kann ein Abschiebungsverbot auch nicht aus Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie hergeleitet werden. In ihm wird der Begriff der Religion definiert und festgestellt, dass dieser auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst. Diese Definition ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Verfolgungsgründe zu berücksichtigen. Daraus folgt aber nicht, dass bereits jede Einschränkung oder Untersagung der in den Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 b) Qualifikationsrichtlinie fallenden Tätigkeiten eine schutzbegündende Verfolgung darstellt. Die Frage, was als Verfolgung im Sinne der Qualifikationsrichtlinie anzusehen ist, beantwortet sich nach Art. 9 Qualifikationsrichtlinie. Nach Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgung Handlungen, die so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen mit vergleichbar gravierender Wirkung bestehen. Nach Art. 9 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie muss eine Verknüpfung zwischen den in Art. 10 genannten Gründen und den in Art. 9 Abs. 1 als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Daraus folgt zwingend, dass der Eingriff in den Schutzbereich der religiösen Betätigung nur dann eine Verfolgungshandlung darstellt, wenn er gravierend im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Qualifikationsrichtlinie ist (VG Bremen, Urteil v. 27.03.2008 – 2 K 1959/06.A). Dementsprechend bestimmt § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass unter anderem Art. 9 und Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie für die Feststellung ergänzend anzuwenden sind, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Ob konvertierte Christen in Pakistan Einschränkungen unterworfen sind, weil sie sich nicht in vergleichbarer Weise wie Muslime öffentlich zu ihrer Religion bekennen können, ist daher nicht maßgebend. Angesichts des Umstandes, dass die christliche Religion in Pakistan ausgeübt wird und der Kläger dort auch Gottesdienste besuchen kann, sind Beschränkungen etwa hinsichtlich der Möglichkeit zur öffentlichen Bekundung der Konversion zum Christentum als solche nicht von verfolgungsrelevanter Eingriffsintensität. Für den Kläger kommt hinzu, dass er – wie ausgeführt – ohnehin sein

Verhalten darauf ausrichten wird, seine Konversion in Pakistan nicht öffentlich zu machen.

6. Zielstaatsbezogene, konkrete Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG liegen hier nicht vor.

7. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11 ZPO.